

Von: Joachim Lindenberg <[REDACTED]@lindenberg.one>
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2022 19:25
An: Poststelle (LfDI BW)
Betreff: AW: Ihre E-Mail vom 4. Mai 2022 Az: 4-0554.1-24/1262

Kategorien: Abt. 4

Erfasst bei 0554.1-24 /1262 /2
Ohne VA
Vorab elektr.
Bearbeitet von [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben von heute. Aber leider muss ich Ihnen widersprechen.

Wie sie bereits aus meiner Beschwerdemail entnehmen konnten, fand die Kommunikation mit [REDACTED] per Email statt. Auch wenn Email auch dem Fernmeldegeheimnis unterliegt, so ist das meines Wissens immer noch eine Verarbeitung die auch unter die DSGVO fällt, oder sehen Sie das anders? Insofern war seine Aussage meines Erachtens falsch oder zumindest nicht im Einklang mit Artikel 15 – vielleicht druckt und löscht er Emails ja gleich nach dem Absenden, aber dann müsste er das mit seinen Angaben nach Artikel 15 I transparent machen.

Nicht besser die Behauptung von [REDACTED], er verarbeite keine personenbezogenen Daten der Mieter (oder nur die Anzahl). Auch das stimmt nicht, und ich hatte das bereits in meiner Anfrage vom 20. März 2022 09:37 dargestellt, die Ihnen vorlag. In die Abrechnung der Hausverwaltung gehen natürlich meine Verbräuche und Ablesebelege ein, und das sind in meinen Augen auch personenbezogene Daten von mir, insofern besteht die ganze Abrechnung aus personenbezogenen Daten aller Bewohner und nicht nur der Eigentümer, aus denen [REDACTED] oder Herr Otto meine zu beauskunften hat, selbstverständlich unter Wahrung von Artikel 15 IV.

Es kann dahingestellt bleiben ob zwischen Vermieter und Hausverwaltung eine Auftragsverarbeitung oder eine Funktionsübertragung besteht, der Auskunftsanspruch besteht m.W. in beiden Fällen.

Beide haben also keine korrekte Auskunft erteilt und damit gegen die DSGVO verstoßen, die Frage der Vollständigkeit ist noch gar nicht relevant. Sie haben schon im Fall Entis geschrieben, Sie könnten mit Verarbeitungsverzeichnissen nichts anfangen. Ich denke, Sie könnten, und ggfs. kann die Aufsicht – und ich wäre bereit da mitzuhelfen – auch für bestimmte Arten von Verantwortlichen Musterverzeichnisse erstellen, die typische Fälle abdecken und damit die Prüfung vereinfachen.

Was wollen Sie mit Ihrem Hinweis „Auf Artikel 78 DS-GVO wird hingewiesen“ ausdrücken? Soll das Ersatz für eine vollständige Rechtsbehelfsbelehrung sein?

Vielen Dank und viel Grüße

Joachim Lindenberg

Von: Poststelle (LfDI BW) <>

Gesendet: Wednesday, 29 June 2022 08:10

An: [REDACTED]@lindenberg.one <mailto:[REDACTED]@lindenberg.one>

Betreff: Ihre E-Mail vom 4. Mai 2022 Az: 4-0554.1-24/1262

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

vielen Dank für Ihre o.g. E-Mail. Als Anlage erhalten Sie unser Schreiben dazu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Abteilung 1 – Schreibdienst

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Hausanschrift: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Telefon: 0711/615541-0
Telefax: 0711/615541-15

Zentraler Posteingang: poststelle@lfdi.bwl.de <mailto:poststelle@lfdi.bwl.de> <mailto:poststelle@lfdi.bwl.de>
De-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de <mailto:poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de> <mailto:poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de>

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de> <<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>>

Mastodon: <https://bawü.social/@lfdi>

Allgemeiner Hinweis: Auf elektronischem Weg sollten vertrauliche Informationen stets verschlüsselt übertragen werden. Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist über unsere Internetseite abrufbar (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/pgp-schlüssel/>).

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Deckblatt

15. JUNI 2022

Az. 4-0554.1-24-1262

Dateiname: E:\[redacted]4-0554.1-24-1262.docx, gespeichert 14.06.2022 15:06 Uhr

Bearbeiter/-in: [redacted] (LfDI)

Verfügungen:

1.	Versandoptionen			
	Versand: 1. Reinschrift: [redacted]@lindenberg.one			
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> verschlüsselt	<input type="checkbox"/> signiert	<input type="checkbox"/> per Fax
	<input type="checkbox"/> per Post	<input type="checkbox"/> Einschreiben	<input type="checkbox"/> mit Rückantwortschein	<input type="checkbox"/> PZU
	abgesandt:			
2.	eMf <input type="checkbox"/> pdf (Reinschrift) oder <input checked="" type="checkbox"/> docx (Entwurf) an			[redacted]
3.	Registratur: z. d. A. mit Aussonderung zur Vernichtung zum 1. Januar 2025 (Regelverfügung)			
	<u>oder:</u>			
	<input type="checkbox"/> z. d. A. mit Angebot ans Archiv zum 1. Januar 2025 (U.a. auch für TB relevante Akten.)			
	<input type="checkbox"/> z. d. A. mit Aussonderung zur Vernichtung zum 1. Januar 2026 (Nach Ermessen bei festgestellten Verstößen.)			
	<input type="checkbox"/> z. d. A., Begründung: (Der Vorgang wird weder vernichtet, noch dem Archiv angeboten. Bitte entsprechend begründen.)			
	<input type="checkbox"/> Akten von grundsätzlicher Bedeutung			
<input type="checkbox"/> Sonstiges:				
<input type="checkbox"/> WV: Datum wählen (Verfügung hebt noch offene WVen auf.)				
<input type="checkbox"/> z. V.				

Für den Entwurf:

[redacted] 14.6.2022

Vorbemerkung:

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).



Entwurf

Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Joachim Lindenberg

Datum 14. Juni 2022

Name [REDACTED] (LfdI)

Durchwahl 0711/615541 [REDACTED]

Aktenzeichen 4-0554.1-24-1262

(Bitte bei Antwort angeben)

🐾 Ihre Beschwerde gegen Ihren ehemaligen Vermieter und den Hausverwalter
Ihre E-Mail vom 4. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

vielen Dank für Ihre E-Mail. Wir bitten um Verständnis dafür, dass sich dessen Beantwortung angesichts des hohen Geschäftsanfalls sowie personeller und organisatorischer Veränderungen in unserer Behörde verzögert hat.

Zu Ihrer Eingabe können wir Ihnen Folgendes mitteilen: Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben Sie grundsätzlich ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegen Ihren ehemaligen Vermieter und gegen den Hausverwalter, soweit dieser selbst als Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet.

Auf der Grundlage Ihres Vortrags können wir aber keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die o.g. Personen Ihrer Auskunftspflicht nach Artikel 15 DS-GVO nicht hinreichend nachgekommen sind. Zudem haben wir leider keine Möglichkeit, die Vollständigkeit der Auskünfte zu überprüfen.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP-Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Sie können Ihre Auskunftsansprüche nach Artikel 15 DS-GVO zudem auch zivilrechtlich geltend machen. Bei begründeten Zweifeln an der Vollständigkeit oder Richtigkeit einer Selbstauskunft nach Artikel 15 DS-GVO kann der Auskunftspflichtige entsprechend §§ 259 Absatz 2 und 260 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet sein, zu Protokoll des Gerichts an Eides statt zu versichern dass er die Auskunft nach bestem Wissen so vollständig erteilt habe, als er dazu imstande sei (Landgericht Ulm, Recht der Datenverarbeitung [RDV], 2005, 29, 29; Fischer, Die zivilrechtliche Durchsetzung des Auskunftsanspruchs aus § 34 BDSG, RDV 2012, 230, 232f.). Die eidesstattliche Versicherung ist nach § 156 des Strafgesetzbuchs strafbewehrt.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Auf Artikel 78 DS-GVO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pö / Wi
5/5/22

1262

(LfDI)

Von: Joachim Lindenberg <[redacted]@lindenberg.one>
Gesendet: Mittwoch, 4. Mai 2022 07:53
An: Poststelle (LfDI BW)
Betreff: keine/unvollständige Auskunft nach Artikel 15

Kategorien: Beschwerde; Abt. 4

Erfasst bei Az: 0554.1-24 /1262

FRISTABLAUF:
4. 8. 2022

Vorab elektr. an Abt. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte mich über meinen Ex-Vermieter [redacted] sowie den Hausverwalter [redacted] wegen unvollständiger Auskunft nach Artikel 15 beschweren.
[redacted] stellt dar, er verarbeite gar keine personenbezogene Daten, was nicht stimmt, denn er kommuniziert mit mir ganz überwiegend per Email. Was er sonst noch elektronisch hat entzieht sich meiner Kenntnis. [redacted] behauptet keine personenbezogenen Daten von mir zu haben, obwohl ich bereits in meiner ersten Anfrage an [redacted] klargestellt haben, dass alle Daten von ihm die in meine Nebenkostenabrechnung eingehen, auch personenbezogene Daten von mir sind.
Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und ein Aktenzeichen.
Vielen Dank und viele Grüße
Joachim Lindenberg

→ [redacted] malte Beantwortung

[redacted]

[redacted] 5/5/22

Von: Joachim Lindenberg <>
Gesendet: Friday, 1 April 2022 19:13
An: [redacted]
Betreff: AW: Wohnungsübergabe / Abnahme

Sehr geehrter [redacted],

aus den von Ihnen zugesandten Nachweisen geht hervor, dass erneut Instandhaltungsaufwendungen in die Abrechnung eingeflossen sind. Auch ist Sperrmüllentsorgung wegen Idioten nach diversen Urteilen nicht umlegbar, vielmehr muss die Eigentümergemeinschaft gegen die Idioten vorgehen statt die Kosten den Mietern aufbürden. Eine Abgrenzung der Hausmeisterkosten haben Sie auch nicht dargelegt, damit sind die auch nicht umlagefähig. Daher fordere ich Sie erneut auf, die entsprechenden Posten aus der Nebenkostenabrechnung zu entfernen und mir das entsprechende Guthaben umgehend zu überweisen.

Die Datenschutzgrundverordnung gilt nach Artikel 2 Abs. 1 auch für die nicht automatisierte Verarbeitung, also auch für alles was Sie bisher nur auf Papier haben, und dass die Hausverwaltung Papier verwendet ist nicht glaubhaft. Insofern haben Sie Ihre Verpflichtung nach Artikel 15 nicht erfüllt.

Sehr geehrter [redacted],

auch wenn Sie Auftragnehmer der Eigentümer sind, verarbeiten Sie dennoch personenbeziehbare Daten der Mieter und sind damit verpflichtet, diese zu beauskunften. Ich mache diesen hiermit auch gegenüber Ihnen direkt geltend.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Lindenberg
P.S.: meine Mail ist kein Aprilscherz.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Friday, 1 April 2022 13:39
An: Joachim Lindenberg <[REDACTED]@lindenberg.one>
Betreff: AW: Wohnungsübergabe / Abnahme

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

in der Anlage zu dieser Mail sende ich Ihnen wie von Ihnen gewünscht die Nachweise bzw. die Zusammensetzung der in der Betriebskostenabrechnung aufgeführten Position "Verbrauchsmaterialien".

Des Weiteren gebe ich Ihnen Auskunft zur Datenschutzvereinbarung:

Seitens Hausverwaltung:

Zur Datenschutzverordnung:

Ich bin Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft. Entsprechend werden von mir personenbezogenen Daten der Eigentümer gespeichert (und nicht der Mieter!) Bezüglich dem Mietverhältnis sind bei mir lediglich die Daten (Personenzahl) der in ihrer Wohnung lebenden Mietpartei gespeichert.

Seitens Vermieter:

ich habe keine Daten von ihnen gespeichert.
Lediglich die von Ihnen gemachten Daten betreffend des Mietverhältnisses und der Übergabe / Abnahmeprotokolle und der Betriebskostenabrechnungen habe ich in Papierform bei meinen Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Von: Joachim Lindenberg <[REDACTED]@lindenberg.one>
Gesendet: Dienstag, 22. März 2022 22:41
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Wohnungsübergabe / Abnahme

Sehr geehrter [REDACTED],
vielen Dank.

Ich biete Ihnen an, auf eine Klage wegen mangelhafter Auskunft oder mangelhafter Abrechnung – eines von beiden wird sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ergeben – zu verzichten, wenn Sie mir auch noch bis zum Ende der Woche den Betrag für Verbrauchsmaterial und Hausmeister der letzten Abrechnung überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Von: [REDACTED]
Gesendet: Monday, 21 March 2022 14:56
An: Joachim Lindenberg <[REDACTED]@lindenberg.one>
Betreff: AW: Wohnungsübergabe / Abnahme

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich möchte Sie informieren, dass ihr Guthaben am heutigen Tage von mir an Sie überwiesen wurde.
Mit freundlichen Grüßen

Von: Joachim Lindenberg <[REDACTED]@lindenberg.one>
Gesendet: Sonntag, 20. März 2022 09:37
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Wohnungsübergabe / Abnahme

Sehr geehrter [REDACTED],
ich konnte bisher keinen Eingang meines Guthabens feststellen. Ich fordere Sie auf, mein Guthaben bis zum 25.3.2022 eingehend auf mein Konto zu überweisen, oder ich werde ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Desweiteren fordere ich Sie auf, mir nach Artikel 15 DSGVO eine vollständige Auskunft zu erteilen, einschließlich aller Daten die die Hausverwaltung [REDACTED] verarbeitet. Soweit Ihre Daten in meine Nebenkostenabrechnung einfließen, betrachte ich diese auch als personenbezogene Daten von mir.
Ich bitte Sie um eine formlose Zugangsbestätigung.
Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Von: Joachim Lindenberg <[REDACTED]@lindenberg.one>
Gesendet: Friday, 11 February 2022 21:48
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Wohnungsübergabe / Abnahme

Sehr geehrter [REDACTED],
vielen Dank für die Abrechnung. Aber ich muss der nicht zustimmen und auch nicht innerhalb von 30 Tagen prüfen, und trotzdem sind Sie verpflichtet mir das Guthaben unverzüglich zu überweisen.
Aber ich kann auch gleich Einwände geltend machen: Verbrauchsmaterial war schon mehrfach ein Sammelsurium, also bitte stellen Sie mir auf was das wirklich war, und der Hausmeister übernimmt m.W. immer noch Instandhaltungsaufgaben die noch nie korrekt abgegrenzt werden. Wenn Sie beides auf mein Guthaben addieren bin ich natürlich auch gerne einverstanden.
Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Von: [REDACTED]
Gesendet: Friday, 11 February 2022 14:37
An: Joachim Lindenberg <[REDACTED]@lindenberg.one>
Betreff: AW: Wohnungsübergabe / Abnahme

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

im Anhang zu dieser mail erhalten sie ihre Betriebskostenabrechnung für den Nutzungszeitraum vom 01.04.2020 bis 30.11.2020.

Aus der Betriebskostenabrechnung resultiert ein Guthaben in Höhe von 113,34 €.
Darüber hinaus habe ich noch den Einbehalt der Mietkaution in Höhe von 300,00 €

Dies macht einen Gesamtbetrag zu Ihren Gunsten in Höhe von 413,34 €.

Wenn Sie mit der Betriebskostenabrechnung einverstanden sind, werde ich Ihnen in den kommenden Tagen Ihr Guthaben auf das mir bekannte Konto an Sie überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■